

## Stellungnahme

**Zum Einspruch des CDU Kreisverbandes Bielefeld, vertreten durch den Kreisvorsitzenden, gegen die Kommunalwahlen in Bielefeld am 13.09.2020 wird wie folgt Stellung genommen:**

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Ferner kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Es ist deshalb zu prüfen,

- ob die CDU einspruchsberechtigt ist,
- ob der Einspruch form- und fristgerecht eingegangen ist und
- ob bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können

Die CDU hat als Partei an der Wahl im Stadtgebiet Bielefeld teilgenommen. Der Einspruch wurde durch den Kreisvorsitzenden als Vertreter der Partei eingelegt. Die CDU gehört zum Kreis der Einspruchsberechtigten.

Das Wahlergebnis der Kommunalwahlen 2020 vom 13.09.2020 wurde am 26.09.2020 öffentlich bekanntgemacht. Einsprüche gegen die Kommunalwahl vom 13.09.2020 konnten somit bis einschließlich dem 26.10.2020 eingereicht werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf ausdrücklich hingewiesen worden.

Die CDU hat ihren Einspruch am 27.10.2020 per Boten beim Wahlleiter abgegeben. Die Einspruchsfrist war zu diesem Zeitpunkt abgelaufen, so dass der Einspruch zwar form- aber nicht fristgerecht eingegangen ist.

Der Einspruch der CDU ist somit zurückzuweisen.